

FAQ: Auszählung der Stimmen am Abstimmungstag

Frage	StWG (RB 161.1)	Antwort
Der Stimmrechtsausweis fehlt.	§ 19 Abs. 4	Stimmzettel, die ohne Stimmrechtsausweis eingereicht werden, fallen ausser Betracht und werden nicht gezählt . <i>Ergebnisermittlungssystem: Keine Erfassung</i> Stimmzettel mit Vermerk aufbewahren.
Die Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe ist nicht unterschrieben.	§ 19 Abs. 2 Ziff. 2	Der Stimmrechtsausweis wird gezählt . Die Stimmzettel sind ungültig . <i>Ergebnisermittlungssystem: Stimmrechtsausweis als brieflich eingegangen erfassen, Stimmzettel wird als ungültig erfasst.</i>
Die Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe ist doppelt unterschrieben, wobei eine Unterschrift durchgestrichen ist.		Der Stimmrechtsausweis wird gezählt , wenn die Streichung plausibel ist, klar ist, welche Unterschrift gilt, die Unterschrift dem Namen auf dem Stimmrechtsausweis zugeordnet werden kann und keine Anhaltspunkte für ein unzulässiges Vorgehen bestehen. Beispiel: Ehepartner unterschreiben je den Stimmrechtsausweis des anderen, bemerken dies, streichen ihre Unterschriften und unterschreiben ihren eigenen Stimmrechtsausweis. Die Stimmzettel sind gültig .
Bei Majorzwahlen wird ein Kandidat oder eine Kandidatin mehr als einmal auf dem Wahlzettel aufgeführt.		Bei Majorzwahlen ist kumulieren nicht erlaubt . Mehrfach aufgeführte Namen eines Kandidaten oder einer Kandidatin werden als ungültige Stimmen gezählt. Nur 1 Stimme für den mehrfach aufgeführten Kandidaten oder die mehrfach aufgeführte Kandidatin wird gezählt.

2/3

Frage	StWG (RB 161.1)	Antwort
<p>Ein Stimmrechtsausweis und zwei Stimmzettelcouverts befinden sich in einer Sendung.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 Ziff. 3</p>	<p>Der Stimmrechtsausweis wird gezählt. Alle Stimmzettel sind ungültig. <i>Ergebnisermittlungssystem: Stimmrechtsausweis als brieflich eingegangen erfassen. Stimmzettel pro Vorlage zusammenheften und 1 Stimmzettel pro Vorlage als ungültig eintragen.</i> Ausnahme: Ergibt die Überprüfung der Stimmzettelcouverts am Abstimmungssonntag, dass die Zahl der in den Stimmzettelcouverts enthaltenen Stimmzettel der Zahl der Abstimmungsvorlagen entspricht, sind die Stimmzettel gültig und werden gezählt. Beispiel: 2 Abstimmungsvorlagen, 2 Stimmzettelcouverts, Couvert 1 enthält den Zettel für Vorlage 1, Couvert 2 den Zettel für Vorlage 2, keine weiteren Zettel.</p>
<p>Zwei oder mehr Stimmrechtsausweise und eine identische Zahl von Stimmzettelcouverts befinden sich in einer Sendung.</p>		<p>Kein Problem. Die Stimmrechtsausweise werden gezählt. Die Stimmzettel sind gültig.</p>
<p>Die Stimmzettel sind ins Stimmzettelcouvert eingelegt, das Stimmzettelcouvert ist nicht zugeklebt.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 Ziff. 1</p>	<p>Der Stimmrechtsausweis wird gezählt. Die Stimmzettel sind gültig.</p>
<p>Die Stimmzettel befinden sich nicht im Stimmzettelcouvert.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 Ziff. 1</p>	<p>Der Stimmrechtsausweis wird gezählt. Die Stimmzettel sind ungültig. <i>Ergebnisermittlungssystem: Stimmrechtsausweis als brieflich oder vorzeitig eingegangen erfassen, Stimmzettel wird als ungültig erfasst.</i></p>
<p>Nebst dem verschlossenen Stimmzettelcouvert werden Stimmzettel offen beigelegt.</p>		<p>Die offen eingelegten Stimmzettel sind ungültig, die ins Stimmzettelcouvert eingelegten sind gültig.</p>

3/3

Frage	StWG (RB 161.1)	Antwort
Im Stimmzettelcouvert befinden sich zwei oder mehrere gleiche Stimmzettel .	§ 19 Abs. 2 Ziff. 5	Beide bzw. alle gleichen Stimmzettel sind ungültig . Sie sind zusammenzuheften. <i>Ergebnisermittlungssystem: Erfassung als 1 ungültiger Stimmzettel.</i>
Der Stimmzettel wurde unterschieden .	§ 19 Abs. 1 Ziff. 5	Der Stimmzettel ist ungültig . <i>Ergebnisermittlungssystem: Erfassung als ungültiger Stimmzettel.</i>
Der Stimmzettel wurde nicht handschriftlich ausgefüllt oder geändert.	§ 19 Abs. 1 Ziff. 2	Der Stimmzettel ist ungültig . <i>Ergebnisermittlungssystem: Erfassung als ungültiger Stimmzettel.</i>
Der Stimmzettel weist ehrverletzende Anmerkungen auf.	§ 19 Abs. 1 Ziff. 4	Der Stimmzettel ist ungültig . <i>Ergebnisermittlungssystem: Erfassung als ungültiger Stimmzettel.</i>
Es wurde nur der Stimmrechtsausweis beigelegt und/oder es befinden sich keine Stimmzettel im Stimmzettelcouvert.		<i>Ergebnisermittlungssystem: Nur der Stimmrechtsausweis wird erfasst.</i>
Der Stimmzettel ist leer oder weist einen Strich (–) oder ein Kreuz (x) auf.	§ 20	Der Stimmzettel wird als leerer Stimmzettel gezählt.
Es ist ein Bleistift oder ein farbiges Schreibwerkzeug verwendet worden (Beispiel: Stimmzettel, der mit einem lilafarbenen Kugelschreiber ausgefüllt worden ist).	§ 19	Die Stimmzettel sind gültig . Die Ungültigkeitsgründe in § 19 StWG sind abschliessend aufgezählt. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht schreibt vor, mit was oder welcher Farbe ein Stimmzettel ausgefüllt werden muss. Massgebend ist, ob der Wille der oder des Stimmberechtigten klar erkennbar ist.
Der Stimmrechtsausweis befindet sich zusammen mit den Stimmzetteln im Stimmrechtscouvert .	§ 19 Abs. 2 Ziff. 4	Die Stimmzettel sind ungültig . <i>Ergebnisermittlungssystem: Der Stimmrechtsausweis wird erfasst.</i>